

Herr Breitagel

eja

31/31

EINGEGANGEN  
31. JAN. 1991  
AMTSGERICHT ULM

SATZUNG  
DES  
GESANGVEREIN MÄHRINGEN

(Weil Famung)

---

§ 1) Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

Gesangverein Mähringen.

Nach Eintragung ins Vereinsregister erhält dieser den Zusatz "e.V."

Sitz des Verein ist Ulm (Donau).

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2) Zweck des Vereins.

Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung der Musik, besonders des Gesanges. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar nur gemeinnützige kulturelle Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert Ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3) Mitgliedschaft

Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele und Aufgaben des Vereins unterstützen wollen.

Mitglieder sind:

- a) aktive Mitglieder
- b) fördernde Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder.

Die aktiven Mitglieder nehmen an den Musik- und Gesangsveranstaltungen des Verein als Sänger oder/und Musikanten teil.

Fördernde Mitglieder können alle werden, die nicht aktive oder Ehrenmitglieder sind, außerdem aktive Mitglieder, die sich aus persönlichen oder sonstigen Gründen aus der Gesangs- und Musikarbeit des Vereins zurückziehen.

Zu Ehrenmitgliedern können vom Verein Personen ernannt werden, die sich um die Ziele und Aufgaben des Vereins besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung der Ehrenmitglieder erfolgt durch die Hauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

§ 4) Die Mitgliedschaft

Der Antrag auf die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstandsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu stellen. Der Aufnahmeantrag bedeutet gleichzeitig eine Anerkennung der Satzung und der sich aus ihr ergebenden Verpflichtungen. Über die Aufnahme eines aktiven oder fördernden Mitgliedes entscheidet der Vorstand.

Zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben und Ziele des Vereins wird von den Mitgliedern mit Ausnahme der Ehrenmitglieder ein Jahresbeitrag erhoben, über dessen Höhe die Hauptversammlung entscheidet. Zur Zahlung dieses Beitrages sind alle aktiven und fördernde Mitglieder verpflichtet. Der Beitrag ist mit Beginn des Geschäftsjahres fällig und ist nach Anforderung durch den Vorstand zu entrichten. Mitglieder können neben dem Beitrag höhere Zuwendungen machen oder ihre Förderungswilligkeit durch andere Mittel zum Ausdruck bringen. Mitglieder, deren Mitarbeit für den Verein ideelle Bedeutung hat, kann der Vorstand beitragsfrei stellen.

Die Mitglieder sind berechtigt:

- a) zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen mit Stimmrecht
- b) zur Stellung von Anträgen an die Mitgliederversammlung.

#### § 5) Beendigung der Mitgliedschaft

- a) Die Beendigung einer Mitgliedschaft kann auf eigenen Wunsch des Mitglieds zum Schluß eines Geschäftsjahres erfolgen. Die Kündigung muß beim Vorstandsvorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres eingehen.
- b) Der Vorstandsvorsitzende kann nach Anhörung des Gesamtvorstandes und unter Ausschluß des Rechtsweges ein Mitglied wegen Verstoßes gegen die Satzung, gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins jederzeit mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausschließen. Der Beschluß ist durch Einschreibebrief dem Betroffenen mitzuteilen. Gegen diesen Beschluß steht dem Ausgeschlossenen das Recht des Einspruchs an die nächste Hauptversammlung zu. Die Erklärung, daß Einspruch eingelegt wurde, muß spätestens am 14. Tage nach Erhalt des Ausschließungsbeschlusses dem Vorstandsvorsitzenden oder Stellvertreter durch Einschreibebrief mitgeteilt werden.
- c) Ein Ausschluß kann erfolgen, wenn die Beitragszahlung trotz schriftlicher Mahnung durch die Geschäftsführung des Vereins länger als zwei Jahre im Rückstand bleibt. Die Entscheidung fällt die Hauptversammlung.

#### § 6) Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung (Hauptversammlung)
- b) der Vorstand,
- c) der Ausschuß.

Die Beschlüsse der Gesellschaftsorgane sind in einer Niederschrift zu beurkunden, die vom Vorstandsvorsitzenden und Schriftführer und bei dessen Verhinderung von einem anderen Sitzungsteilnehmer zu unterzeichnen ist.

#### a) Die Mitgliederversammlung (Hauptversammlung)

In jedem Geschäftsjahr hat mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) stattzufinden. Sie kann mit Veranstaltungen die der Verein gefördert hat, verbunden sein.

Die Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung muß vom Vorstand mindestens 2 Wochen vorher schriftlich oder durch Veröffentlichung im Gemeindeblatt mit Angabe der Tagesordnung erfolgen. Eine außerordentliche Hauptversammlung kann vom Vorstand einberufen oder von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich beim Vorstand verlangt werden. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- 1) die Wahl des Vorstandes
- 2) die Entgegennahme des vom Vorstand zu erstattenden Jahresberichtes
- 3) die Entlastung des Vorstandes nach Vorlage der Jahresrechnung und des Berichts der Rechnungsprüfer
- 4) die Bestellung von zwei Kassenprüfern
- 5) die Festsetzung des Jahresbeitrags
- 6) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- 7) die Beschlußfassung über eine Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins
- 8) den Entzug der Mitgliedschaft
- 9) die Entscheidung über den Einspruch bei Ausschluß eines Mitglieds durch den Vorstand
- 10) die Beratung und Beschlußfassung über die vom Vorstand oder von seiten der Mitglieder gestellten Anträge.

Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Jede ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Den Vorsitz führt der Vortsnadsvorsitzende des Vereins, im Falle seiner Verhinderung der Stellvertreter. Sind beide verhindert, so tritt an ihre Stelle ein anderes Vorstandsmitglied. Beschlüsse der Mitgliederversammlung gelten mit einfacher Mehrheit als angenommen, soweit die Satzung keine andere Regelung vorschreibt. Bei Stimmgleichheit gilt die Vorlage als abgelehnt. Eine Satzungsänderung kann die Hauptversammlung nur mit einer Zweidrittel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder vornehmen.

Die von der Mitgliederversammlung vorzunehmenden Vorstandswahlen und die Wahl der Rechnungsprüfer sind geheim und erfolgen durch Abgabe von Stimmzetteln. Wahlen durch Zuruf sind zulässig, wenn von seiten der Wahlberechtigten nicht widersprochen wird.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll ist vom Vorstandsvorsitzenden und Schriftführer oder einem anderen Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und der darauffolgenden Mitgliederversammlung vorzulegen bzw. den Mitgliedern in einer anderen geeigneten Weise zugänglich zu machen.

#### b) Der Vorstand

- 1) dem Vorsitzenden
- 2) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- 3) dem Schatzmeister
- 4) dem Schriftführer
- 5) dem Jugendleiter
- 6) drei weiteren Mitgliedern  
ohne bestimmten Geschäftsbereich

Die Wahl des Vorstands mit Ausnahme des Jugendleiters erfolgt auf die Dauer von drei Jahren durch die Mitgliederversammlung. Er führt die Geschäfte jedoch bis zur Neuwahl fort. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes während der Amtszeit beschließt der Vorstand die Ergänzung nach Vorschlägen des Vorstandsvorsitzenden durch einfache Mehrheit. Dieser Beschluß wird der folgenden Mitgliederversammlung zur Bestätigung unterbreitet.

Der Jugendleiter gehört nach der Wahl durch die Jahreshauptversammlung der Chorjugend des Vereins und nach Bestätigung durch die Mitgliederversammlung dem Vereinsvorstand kraft Amtes an.

Dem Vorstand obliegt:

- 1) die selbständige Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins
- 2) die Einberufung der Mitgliederversammlung und des Beirats
- 3) die Überwachung und Durchführung der gefaßten Beschlüsse
- 4) die Verwaltung des Vereinsvermögens
- 5) die Versendung oder Veröffentlichung eines jährlichen Berichts über die Jahresversammlung, ihre Ergebnisse und die gesamte Tätigkeit des Vereins
- 6) die Einstellung eines Geschäftsführers oder sonstiger Angestellten.

Dem Schatzmeister obliegt im besonderen das gesamte Kassenwesen und die Aufstellung der Jahresrechnung.

Der Jugendleiter ist verantwortlicher Berater des Vereinsvorstandes in allen musikalischen und organisatorischen Fragen der Chorjugend. Näheres zur Jugendarbeit regelt die Jugendordnung des Vereins.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Der Geschäftsführer oder die Geschäftsstelle untersteht den Weisungen des Vorsitzenden.

#### c) Ausschuß

Die Bildung des Ausschusses und die Regelung seines Aufgabenbereiches sowie die Einberufung der Ausschußmitglieder, deren Zahl fünf nicht überschreiten soll, obliegt dem Vorstand. Der Ausschuß ist beratendes Organ in allen Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.

#### § 7) Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur die Hauptversammlung beschließen. Ein Auflösungsbeschluß erfordert drei Viertel der vertretenen Stimmen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt Ulm, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, kulturelle Zwecke zu verwenden hat.

Ulm-Mähringen, den

*L. W.*